

7923/AB**vom 29.11.2021 zu 8078/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA

Bundesministerin

leonore.gewessler@bmk.gv.at

+43 1 711 62-658000

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.684.949

29. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Berhard und Kolleg:innen haben am 30. September 2021 unter der **Nr. 8078/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fehlentwicklungen in Nationalparks gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie steht das BMK grundsätzlich als verantwortliches Ministerium zu dieser deutlichen Kritik an der Praxis in den Nationalparks?*

Die österreichischen Nationalparks sind zweifellos die Speerspitze des Naturschutzes in Österreich. Sie stellen die wichtigsten und wertvollsten Landschaftstypen in Österreich unter Schutz und leisten mit dem Erhalt einer Vielzahl unberührter Lebensräume, Tiere und Pflanzen sowie dem Schutz der natürlichen Prozesse einen wichtigen Beitrag zum Schutz unser vielfach bedrohten Biodiversität. Daher ist auch die internationale Anerkennung Kategorie II der IUCN für das BMK ganz wesentlich und prägt die Arbeit der österreichischen Nationalparks auf allen Ebenen.

Im internationalen Vergleich zeichnen sich die österreichischen Nationalparks durch ein effektives und zielgerichtetes Management aus.

Auf die österreichischen Nationalparks wirken viele Interessen von außen ein, jedoch steht der Schutz der unberührten Natur, das Zulassen der natürlichen Prozesse ohne menschliche Eingriffe stets im Fokus der Arbeit der Nationalparkverwaltungen. Die Nationalpark-Strategie Österreich 2020+ gibt Handlungsfelder und Ziele für ein effektives Management vor.

Gerade für viele gefährdete und seltene Arten zählen diese Schutzgebiete zu den letzten Rückzugsorten des Landes. Die österreichischen Nationalparks und das BMK haben im Frühjahr eine Auswertung des Projektes „Wir schützen Österreichs Naturerbe“ präsentiert. Diese

ermöglicht eine Gesamtschau der Bedeutung der Nationalparks für den Bestand und den Schutz der österreichischen Biodiversität.

- Mehr als zwei Drittel der Arten aus den wichtigsten Artengruppen Österreichs wurden bei den bisherigen Erhebungen in den Nationalparks festgestellt. Bei den Vorkommen der EU-geschützten Lebensräume der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind es sogar 80%, wobei die Nationalparks etwa 3% der Gesamtfläche Österreichs einnehmen.
- Die Hochgebirgs- und Gebirgsnationalparks ergänzen sich in ihrer Artausstattung mit jenen im Osten, der Aulandschaft, den Salzlebensräumen und dem kontinentalen Lebensraum.
- Die Naturerbe-Studie zeigt auch, dass einige bedrohte Arten ausschließlich in einzelnen Nationalparks vorkommen. So deckt der Nationalpark Hohe Tauern beispielsweise den harten Kern des Alpenareals des Rotsternigen Blaukehlchens ab oder der Nationalpark Thayatal das Verbreitungsgebiet für das Hohe Perlgras und zwei Mehlbeerarten.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wie sieht das BMK die Kritik des OÖ Landesrechnungshofes an der Finanzsituation im Nationalpark Kalkalpen?*
 - a. *Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem, sowie in anderen Nationalparks getroffen bzw. sind geplant?*
- *Wie sieht das BMK die Kritik des OÖ Landesrechnungshofes an der Tatsache, dass die Controlling- und Aufsichtsrechte der Abteilung Naturschutz nicht akzeptiert werden und Transparenz erschwert wird?*
 - a. *Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem, sowie in anderen Nationalparks getroffen bzw. sind geplant?*
- *Inwiefern aus Sicht des BMK (wie der Landesrechnungshof bemängelt) gerechtfertigt, dass in einem Nationalpark – ohne Bezug zu der eigentlichen Kernaufgabe des Parks – ein unprofitables Hotel mit Landes- und Bundesmitteln gestützt und ausgebaut wird?*
 - a. *Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem, sowie in anderen Nationalparks getroffen?*
 - b. *Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem, sowie in anderen Nationalparks getroffen bzw. sind geplant?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Prüfung des Landesrechnungshofes auf die Nationalparkverwaltung und das Land Oberösterreich bezog. Das BMK und seine Tätigkeiten wurden nicht geprüft. Nichtsdestotrotz achtet der Bund im Rahmen seiner Aufgaben als Eigentümerin natürlich darauf, dass die Empfehlungen bestmöglich umgesetzt werden.

Eine Erschwerung der Transparenz und Nicht-Akzeptanz der Rechte des BMKs kann aus hoher Sicht in der täglichen Arbeit nicht festgestellt werden. Die Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung als auch dem Land hat sich intensiviert, in gemeinsamen Jour Fixes (im Zweimonatsrhythmus) werden aktuelle Themen beleuchtet und es wird unter anderem auch der aktuelle Umsetzungsstand der Empfehlungen des LRHs besprochen. Auf Initiative des Bundes wurden im Jahr 2019 Fachgespräche eingeführt, um den fachlichen Austausch zwischen der Nationalparkverwaltung und den Eigentümern zu fördern.

Bund und Land haben die Nationalparkverwaltung beauftragt, einen Strategieentwicklungsprozess durchzuführen, bei dem insbesondere die finanziellen Möglichkeiten des Nationalparks und die zukünftige Entwicklung betrachtet werden sollen. Ziel ist eine langfristige Konsolidierung des Budgets. Derzeit wird die Jahresplanung 2021 abgestimmt, in die die Ergebnisse des Prozesses bereits einfließen.

Insbesondere die fehlende Indexanpassung der vertraglichen Eigentümerzuwendungen nach Art. 15a B-VG führt zur finanziell angespannten Lage des Nationalparks Kalkalpen. Eine Erhöhung des Budgets kann nur im Gleichklang mit dem Land Oberösterreich erfolgen.

Die Villa Sonnwend leistet in den beiden Säulen Bildung und Erholung einen wertvollen Beitrag zur Bewusstseinsbildung für den Nationalpark Kalkalpen. In der Generalversammlung der Nationalpark OÖ. Kalkalpen GmbH im Mai 2021 wurde die Empfehlung des OÖ Landesrechnungshofes „Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die Weiterführung des Betriebs der Villa Sonnwend überdacht wird. Auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsanalyse sollte eine Grundsatzentscheidung herbeigeführt werden.“ einstimmig beschlossen. Die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsanalyse ist in Umsetzung. In der Folge wird eine Grundsatzentscheidung getroffen werden.

Zu Frage 5:

- *Wie steht das BMK zur Kritik bzgl. der Bejagung von Wasserwild auf einer Fläche von 100 Hektar in der Naturzone im Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel?*
 - a. *Inwiefern ist dies mit dem Artikel IV der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel samt Anlagen, BGBl. Nr. 75/1999 gedeckt?*
 - b. *Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem, sowie in anderen Nationalparks getroffen bzw. sind geplant?*

Die bezughabende Formulierung des Artikel IV besagt, dass Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage für Beeinträchtigungen, die sich aus der Einschränkung der Jagdausübungs- und Fischereiausübungsrechte im Nationalparkgebiet bzw. dessen auf österreichischem Hoheitsgebiet gelegenen unmittelbaren Einzugsbereich ergeben, soweit dies zur Erreichung der Zielsetzungen gemäß Art. IV erforderlich ist und soweit es sich dabei nicht um Entschädigungen handelt, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bescheidmäßig zuerkannt werden, zu leisten sind.

Für den gegenständlichen Bereich existiert kein Vertrag, wonach Entschädigungszahlungen zu leisten wären.

Das BMK steht der Tatsache, dass im Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel in der Naturzone auf rund 100 ha Landfläche nach wie vor Jagd auf Wasservögel stattfindet, äußerst kritisch gegenüber. Auch im Rechnungshofbericht wurde dieser Umstand kritisch angemerkt und empfohlen, mit dem Grundbesitzer in Verhandlung zu treten und diese Eigenjagd in Verantwortung des Nationalparks, respektive des Landes Burgenland zu überführen, was zur Einstellung der Jagd führen würde.

Die Nationalparkverwaltung ist bemüht, hinkünftig die Jagd auf Wasserwild in diesem Bereich der Naturzone einzustellen. Dazu laufen bereits Gespräche mit dem Grundeigentümer bzw. Jagdberechtigten.

Zu Frage 6:

- Wie steht das BMK zur Kritik bzgl. mangelndem Schutz für Bär, Wolf, Luchs, Goldschakal und Fischotter sowie dem Fehlen einer Forschung an diesen Tieren im Nationalpark Hohe Tauern Kärnten?
- Inwiefern ist dies mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994 gedeckt?
 - Inwiefern ist dies mit der nationalen Umsetzung der EU FF Habitatrichtlinie vereinbar?
 - Inwiefern ist dies mit den Zielen des österreichischen Wolf/Bär/Luchszentrums vereinbar?
 - Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem, sowie in anderen Nationalparks getroffen bzw. sind geplant?

Der Schutz von Bär, Wolf, Luchs, Goldschakal und Fischotter ist für Kärnten durch die Landesgesetzgebung festgeschrieben. Dem entsprechend gab es bisher im Nationalpark Hohe Tauern Kärnten keinerlei Eingriffe bei den genannten Arten und – natürlich – sind auch keinerlei Eingriffe geplant.

Darüber hinaus ist der Schutz für Bär und Luchs in der Verordnung Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“ geregelt. Die Verordnung Europaschutzgebiet „Hohe Tauern, Kärnten“ LGBl. Nr. 81/2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/lgb/KA/2018/81/20181211>) dient gemäß § 2 Erhaltungsziele, Abs. 1 „der Bewahrung oder der einvernehmlichen Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Anlage B).“ Im Standarddatenbogen des Natura Gebietes AT2101000, „Hohe Tauern, Kärnten I“ (<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=AT2101000>, Stand: 2018-12) sind der Braunbär und der Luchs als nichtsignifikante Populationen im Gebiet eingestuft. Wolf und Fischotter sind nicht gelistet.

Forschungsprojekte zum Thema „Beutegreifer“ sind im Nationalpark Hohe Tauern grundsätzlich möglich. Die Forschung im Nationalpark Hohe Tauern wird von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet. Ein derartiges Projekt stand bis dato noch nicht zur Diskussion.

Zu Frage 7:

- Wie steht das BMK zur Kritik bzgl. der kommerziellen Jagd im Nationalpark Hohe Tauern Kärnten?
- Inwiefern ist dies mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994 gedeckt?
 - Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem, sowie in anderen Nationalparks getroffen bzw. sind geplant?

Auf jenen Flächen (Eigenjagdrevieren) in der Kernzone (insgesamt ca. 24.000 ha oder ca. 75% der Kernzonenfläche), die vom Kärntner Nationalparkfonds angepachtet werden konnten, gibt es keine kommerzielle Jagd. Es laufen Gespräche zwischen dem Kärntner Nationalparkfonds und den betroffenen Eigenjagdberechtigten mit dem Ziel, die gesamte Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern Kärnten seitens des Kärntner Nationalparkfonds anzupachten und dort die kommerzielle Jagd zu beenden.

Zu Frage 8:

- Wie steht das BMK zur Kritik bzgl. Zulässigkeit von Fischerei und Übungseinsätzen im Sonderschutzgebiet Sulzbachtäler im Nationalpark Hohe Tauern Salzburg?
 - a. Inwiefern ist dies mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994 gedeckt?
 - b. Inwiefern ist dies mit der nationalen Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem Verschlechterungsverbot vereinbar?
 - c. Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem sowie, in anderen Nationalparks getroffen bzw. sind geplant?

Jagd und Fischerei sind in allen drei Bundesländern im Nationalpark Hohe Tauern hoheitlich nicht eingeschränkt. Einschränkungen bis hin zur Außernutzungstellung erfolgen stets im Wege des Vertragsnaturschutzes, also privatrechtlich. Diese Vorgehensweise wurde auch von der IUCN im Zuge der Kategorie II-Anerkennung in allen drei Bundesländern akzeptiert.

Fischerei im Wildnisgebiet Sulzbachtäler ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten in diesem Gebiet nicht relevant. Die Fischereirechte wurden vom Nationalpark durch langfristige Anpachtung mit Vorauszahlung auf 30 Jahre und der Möglichkeit auf Laufzeitverlängerung auf Zeit des Bestandes eines verordneten Wildnisgebietes gesichert. Mit dieser Vorgangsweise wurde eine fischereiliche Nutzung des Wildnisgebietes ausgeschlossen.

Übungen von Rettungskräften (Bergrettung) müssen zulässig sein, um im Wildnisgebiet im Notfall Menschenleben retten zu können. Lawinenhunde dürfen sowohl bei einer Übung als auch im Einsatz abgeleint werden, damit ihr Einsatz den maximalen Nutzen zur Rettung von Verunglückten bringt.

Zu Frage 9:

- Wie steht das BMK zur Kritik bzgl. dramatischem Rückgang der Salzlacken im Seewinkel (Burgenland) wegen unkontrollierter (aber z.T. -oft nachträglich genehmigter) Entnahmen von Grundwasser für landwirtschaftliche Zwecke im Nationalpark Neusiedler See?
 - a. Inwiefern ist dies mit dem Artikel IV der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See samt Anlagen, BGBl. Nr. 75/1999 gedeckt?
 - b. Welche Maßnahmen hat das BMK daraufhin in diesem, sowie in anderen Nationalparks getroffen bzw. sind geplant?

Das Thema Salzlacken und die Versteppung des Neusiedler Sees wurde in der Beantwortung zu den schriftlichen parlamentarischen Anfragen PA 3433/J vom 19.9.2020 und 3719/J vom 8.10.2020 ausführlich behandelt. Weiters wurde das Thema Salzlacken im Bericht des Österreichischen Rechnungshofes (Reihe BUND 2020/29) beleuchtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf die fortschreitende Degradation der Pannonischen Salzlebensräume (Sodalacken, Salzsümpfe und Salzsteppen) des Seewinkels für das BMK die Empfehlungen handlungsleitend sind, welche im Jahr 2015 vom Beirat der Nationalparks Austria erarbeitet worden sind („Empfehlungen des Beirats der Nationalparks Austria zur Rettung der Pannonischen Salzlebensräume (Salzsümpfe, Salzsteppen und Salzlacken) im Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel“ Nationalparks Austria 2015). Dieses Papier wurde dem Land Burgenland zur Kenntnis gebracht.

Seitens Nationalparkverwaltung, Land Burgenland, BMK, BMLRT sowie WWF Österreich wird derzeit intensiv an einer Projektausarbeitung und in weiterer Folge an einer Projekteinreichung im sogenannten LIFE-Förderprogramm (EU Finanzierungsinstrument für die Umwelt) gearbeitet. Darüber hinaus wurde im Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Taskforce Neusiedler See eingerichtet, welche sich zur Aufgabe gemacht hat, Maßnahmen zu erarbeiten, die geeignet sind, langfristig die Grundwasserproblematik im Seewinkel zu beseitigen. Die vordringlichsten Maßnahmen, welche auch Teil des geplanten LIFE Projektes darstellen:

- Rückstaumaßnahmen in den bestehenden Entwässerungsanlagen, um Niederschlags- und Grundwasser in der Region zu halten und ein Abfließen zu verhindern
- Schaffung rechtlicher Grundlagen, um Bewässerungsmaßnahmen im Umkreis der Salzlacken einzustellen
- Umstellung der landwirtschaftlichen Praxis von bewässerungsintensiven auf trockenheitsresistente Feldfrüchte bzw. auf trockenheitsresistente Arzneipflanzen wie Mariendistel, usw.
- Anwendung von effizienten Bewässerungsanlagen in den Hauptanbaugebieten.

Zu Frage 10:

- *Wie steht das BMK zur Kritik bzgl. Lobau-Tunnel durch den Nationalpark Donau-Auen?*
- a. *Inwiefern ist dies mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen samt Anlagen BGBl. Nr. 1 17/1997 gedeckt?*

Das BMK hat eine Evaluierung aller Autobahn- und Schnellstraßenprojekte beauftragt, der Lobau-Tunnel ist in dieses Prüfprogramm integriert, welches sorgfältig durchgeführt wird. Die Evaluierung ist zum Zeitpunkt der Anfragestellung noch nicht abgeschlossen.

Die behördliche Zuständigkeit bei Naturschutz- und Nationalparkrecht liegt bei den Bundesländern. Dem Bundesland obliegt daher in diesem Fall auch die Aufgabe sicherzustellen, dass die behördlichen Entscheidungen die Einhaltung des 15a-Vertrages gewährleisten.

Es handelt sich um ein laufendes Bewilligungsverfahren, bei welchem die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen und die von Behörden erteilten Auflagen und Beschränkungen noch nicht bekannt sind. Das BMK geht davon aus, dass die für die Erteilung der naturschutz- und nationalparkrechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden die Erfordernisse des Nationalparks angemessen berücksichtigen.

Zu Frage 11:

- *Wie steht das BMK zur Kritik bzgl. der geplanten Hochwasserbauten sowie Wasserkraftprojekten im Nationalpark Hohe Tauern Salzburg?*
- a. *Inwiefern ist dies mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994 gedeckt?*
- b. *Inwiefern ist dies mit der nationalen Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem Verschlechterungsverbot vereinbar?*

Zurzeit liegen noch keine konkreten Pläne und Projekte zum Hochwasserschutz vor, sodass eine Vorabbeurteilung der Verträglichkeit mit den rechtlichen Vorgaben nicht möglich ist; Wasserkraftprojekte sind laut Salzburger Nationalparkgesetz 2014 nur als Kleinkraftwerke bei Schutz- oder Almhütten (zum Beispiel als Ersatz für Dieselaggregate) bewilligungsfähig.

Leonore Gewessler, BA

